

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

zwischen

der **Stadt Wilhelmshaven**
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der **AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen**,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den **Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstr. 32, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, zugleich handelnd als Vertreterin der
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK - Die Innovationskasse, IKK Südwest

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 6.012.296 € vereinbart.

(2) Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 6.288.732,00 € vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 4.939.876 5,00 € vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus der kumulierten Überdeckung mit Stand 31.12.2022 in Höhe von 1.348.856,00 €.

(3) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(4) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde:

Notfalleinsätze (mit Sondersignal):	10.670	mit	53.000 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Qual. Krankentransporteinsätze:	5.480	mit	108.000 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Notarzteinsätze:	1.950		

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.04.2024 bis zum 31.03.2025 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten. Wird während der Laufzeit der Entgelte eine neue Entgeltvereinbarung mit neuen Entgelten vereinbart, so ersetzt diese die hier vereinbarten Entgelte.

(2) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesausschusses Rettungsdienst; Nds. MBI. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei

ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

(3) Im Budget 2022 sind 116.986 € und 2023 sind 119.706 € für die Umsetzung des Notfallsanitätärgesetzes (Ausbildung zum Notfallsanitäter bzw. Ergänzungsprüfungen) enthalten. Einen Nachweis über das fortlaufende Bestehen sowie der die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse und die Anzahl der erfolgten Ergänzungsprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

(4) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(5) Im Budget 2021 waren Sachkosten für die Bewältigung der Corona-Pandemie für das Jahr 2020 in Höhe von 98.000 € sowie für das Jahr 2021 in Höhe von 48.000 € strittig gestellt. Die Kosten wurden mittlerweile geeint und sind Teil dieser Entgeltvereinbarung.

(6) Die Personalkosten des MHD 2023 Zeile 1 in Höhe von 399.921 € werden zunächst als vorläufig festgestellt. Strittig ist die Höhe der Personalvorhaltstunden beim MHD, da diese der Höhe nach vom aktuellen Bedarfsplan der Stadt Wilhelmshaven um 701 Stunden nach oben hin abweichen. Daneben sind die Zeiten für Umkleide- und Rüstzeiten in der Berechnung der Netto-Jahres-Arbeitszeit (102 Stunden) zu begründen, da der Tarifvertrag keine Rüst- und Umkleidezeiten vorsieht. Zuletzt ist der Ansatz von einsatzbedingten Mehrarbeitsstunden strittig (366 Stunden), da nach Auffassung der Kostenträger diese bereits über eine pauschale geldliche Abgeltung im BAB Zeile 2 berücksichtigt wurden.

(7) Über die Gesamtkosten der gemeinsamen Leitstelle Friesland-Wilhelmshaven konnte keine Einigung erzielt werden. In den Gesamtkosten nach Abs. 1 und 2 sind daher anstelle von geltend gemachten Gesamtkosten in Höhe von 544.903 € für das Jahr 2022 bzw. 569.297 € für das Jahr 2023 vorläufig jeweils 517.600 € als Leitstellenkosten enthalten (eingefroren auf den Stand des Jahres 2020). Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten der Leitstelle für die Jahre 2022 und 2023 nachverhandelt werden.

(8) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

<i>Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 40 Kilometer)</i>	230,00 €
<i>Fahrt zum Krankenhaus</i>	<i>Positionsnummer: 3 1 01 01</i>
<i>Verlegungsfahrt</i>	<i>Positionsnummer: 3 1 01 03</i>
<i>Sonstiges</i>	<i>Positionsnummer: 3 1 01 00</i>

<i>Für jeden weiteren Kilometer</i>	4,00 €
	<i>Positionsnummer: 3 1 39 00</i>

(9) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

<i>Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer)</i>	168,00 €
--	-----------------

<i>Fahrt zum Krankenhaus</i>	<i>Positionsnummer: 41 01 01</i>
<i>Krankenhausentlassung</i>	<i>Positionsnummer: 49 01 01</i>
<i>Verlegungsfahrt</i>	<i>Positionsnummer: 41 01 03</i>
<i>Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses</i>	<i>Posnr.: 41 01 20</i>
<i>Dialysefahrt</i>	<i>Positionsnummer: 41 01 52</i>
<i>Sonstiges</i>	<i>Positionsnummer: 41 01 00</i>

Für jeden weiteren Kilometer **3,50 €**
Positionsnummer: 4 1 39 00

(10) Notarzteinsatz

*Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **500,00 €** berechnet.*

<i>Fahrt zum Krankenhaus</i>	<i>Positionsnummer: 20 12 01</i>
<i>Verlegungsfahrt</i>	<i>Positionsnummer: 20 12 03</i>
<i>Behandlung vor Ort (kein Transport)</i>	<i>Positionsnummer: 20 12 40</i>

(11) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(12) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(13) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(14) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Stadt Wilhelmshaven (Institutionskennzeichen: 600 309 990). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.


§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.04.2024 bis zum 31.12.2024 geschlossen.

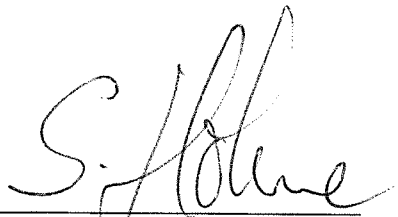
(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Wilhelmshaven, den 21.03.2024



Stadt Wilhelmshaven
Der Oberbürgermeister



AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)

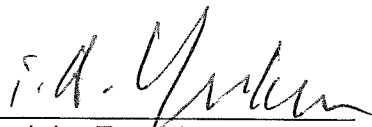
Walsrode, den 07.04.2024

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72
34113 Kassel

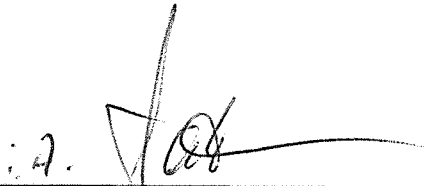
i. A. Klauich
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Hannover, den 11.06.2024



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den 08.04.2024



i. d. V. J. J. J.
DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den 11. April 2024



i. V. Haselbe
KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Hannover, den 18.04.24



Amelie
IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

Hannover, den 13. Mai 2024



BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den 27.05.24